

Ergebnisse der Arbeitskreise

Arbeitskreis I: Delahaye

1. Sitzung: Montagvormittag, 3. Januar 1972

Die Gesprächsleitung von Arbeitskreis I erhielt Prof. *Delahaye*. Wegen Mangels an Beteiligung vereinigte sich Arbeitskreis VI vor Beginn der Aussprachen mit Arbeitskreis I. Prof. *Delahaye* setzte die Diskussion in Gang mit dem Hinweis auf die Diskrepanz von Theorie und Praxis des Bischofsamtes, von Leitbild und Image des Bischofs. Als inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit dem Bischofsleitbild wurde das Papier der Sachkommission VII der Gemeinsamen Synode »Schwerpunkte priesterlichen Dienstes« angesehen, vor allem wegen der Akzentuierung als »Dienst an der Einheit«. Es wurde gefragt, welche Funktionen dem Bischof aus dogmatischer Sicht vorbehalten bleiben müßten. Unklar sei, ob der monarchische Episkopat oder ein kollegiales Amt früher gewesen ist.

Übergroße Diözesen seien zu teilen. Maßstab für die anzustrebende Größe der Diözesen sollte die Stadtkirche in einer Großstadt zusammen mit dem Umland sein. Eine Anzahl bedeutender Großstädte müßten dann Sitz eines Bischofs werden, z. B. Stuttgart, Krefeld, Hannover, Nürnberg, Dortmund. Die Koordination bischöflicher Stadtkirchen solle über eine Metropolitanverfassung erfolgen. Die Vorsteher solcher Diözesen sollten auf Zeit bestellt werden. Sie sollten aus den Stadtpfarrern durch Entbindung größerer Vollmachten zwecks Übernahme neuer Funktionen hervorgehen. Das setze im wesentlichen die Einheit des Ordo und damit des Amtes voraus. Das sei jedoch noch dogmatisch zu prüfen. Der Bischof sei damit Vorsteher einer Vollgemeinde, in welcher ein gewisser kultureller Reichtum und eine Vielfalt von Berufen und Begabungen vorhanden sein müsse. Diese Vollgemeinde sei mit einer sozialen Zone zu identifizieren. Die Untergemeinden müßten nicht notwendig sämtlich mit einem Ordinierten besetzt sein.

Alle bisherigen Vollmachtsteilungen würden unter dem Gesichtspunkt der einen Ordination in Frage gestellt. Die gewählten Bischöfe bedürften der Bestätigung durch die Bischofskonferenz und die kirchliche Zentralgewalt. Sowohl die Wahl als auch vor allem die terminierte Bestellung des Bischofs ließen sich unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Ordination leichter vollziehen.

2. Sitzung: Montagnachmittag

Die Aussprache auf der zweiten Sitzung des Arbeitskreises erfolgte unter Berücksichtigung von Schwerpunkten, welche sich teils auf der vorhergehenden Sitzung ergeben hatten (Neuverteilung der Aufgaben, Kriterien der Diözesangröße) oder auf Anregung der Tagungsleitung von Prof. *Delahaye* eingebracht wurden (Leitbild des Bischofs). Gewarnt wurde vor einem möglichen Anwachsen der Macht des bürokratischen Apparates, wenn der Bischof nur auf Zeit bestellt werde. Die Begrenzung der Amtsdauer auf zehn Jahre würde jedoch die Amtsführung versachlichen.

Hauptfunktion des Bischofs sei die Koordination. Er müsse ein Mann des Ausgleichs sein und die Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation besitzen. Er solle ein überdurchschnittlicher Gemeindeleiter sein und eine spirituelle Ausstrahlung haben. Es wurde gewünscht, die Kriterien der römischen Kurie für die Auswahl von Bischofskandidaten (Informativprozeß) möchten zugänglich gemacht werden. Mindestalter solle 35–40 sein bei 10 Priesterjahren. Als Analogie im weltlichen Bereich böte sich der Oberbürgermeister bzw. der Kreisdirektor an. Wichtig sei die Fähigkeit, über Dritte und über Institutionen (Räte) mittelbar auf pastorale Prozesse einzuwirken. Die Zusammenarbeit mit einer naturnotwendig schwerfälligen Diözesankurie und mit den übergemeindlichen Ratsgremien erfordere besondere Eigenschaften.

3. Sitzung: Dienstagvormittag, 4. Januar

Nun wurde gezielt auf Wunsch der Tagungsleitung in folgendem Sinne gearbeitet: »Die Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen beauftragt den Beirat, ... eine Studienkommission einzurichten, um bestimmte Fragen des bischöflichen Amtes zu klären« (Nr. 3 der »Vorschläge für die konkrete Auswertung der Tagung«, welche nachträglich bei der Sitzung verteilt worden waren). Als Ergebnis legte Arbeitskreis I dem Plenum am Dienstagnachmittag eine »Empfehlung an den Beirat der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen« vor. In der vorangehenden Aussprache im Arbeitskreis, welche zu dieser Empfehlung führte, wurden im wesentlichen keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, sondern es wurden die bereits zu Montagabend erarbeiteten Thesen noch einmal ausgiebig ventiliert.

Das Papier enthält zwei Hauptpunkte, einmal die Frage nach einer ontologischen Differenz von Priester- und Bischofsweihe, zum anderen verschiedene Vorschläge dafür, wie die strukturelle Überforderung der bischöflichen Amtsträger zu erleichtern sei. Erstere Frage nach der seismäßigen Diskrepanz von Priester- und Bischofsweihe gehöre formell in die Zuständigkeit des Dogmatikers; deswegen möge wenigstens ein Vertreter der dogmatischen Theologie in die Studienkommission gebeten werden. Selbst wenn es sich zeigen sollte, daß ein wesensmäßiger Unterschied zwischen Priester- und Bischofsweihe anzunehmen sei, seien die pastoralpraktischen Folgerungen aus der Hypothese einer Einheit der Ordination nicht ohne weiteres gegenstandslos. Man könnte dann nämlich auf die vom Zweiten Vatikanischen Konzil den Bischöfen eingeräumte und von verschiedenen Bischöfen bereits genutzte Möglichkeit rekurrieren, regionale Bischofsvikare ohne Bischofsweihe und mit ordentlicher Leitungsvollmacht zu bestellen.

Mit dem Doppelbegriff »Verfügbarkeit und Effizienz des Amtes« sollen kurz Maßnahmen signalisiert werden, die verhindern, daß die lebenslange Berufung in eine so eminente Verantwortung, welche manchmal schon in jüngeren Jahren erfolgt, bei den heutigen instabilen Zeitläufen den einzelnen Amtsträger an den Rand physischer und psychischer Erschöpfung führt.

Damit solche Maßnahmen überhaupt sinnvoll getroffen werden können, müßten vorweg jedoch die Bistümer teilweise verkleinert werden. Wichtiger als kleine Grenzbegradigungen sei die Errichtung neuer Bischofssitze in Städten, welche die bisherigen Bischofsstädte bedeutungsmäßig überflügelt haben. Solche Neugründungen dürften aber nicht im Hinblick auf ein unrealistisches Autarkiedenken vorgenommen werden, sondern sollten eine intensivierte interdiözesane Kooperation, überwiegend im Metropolitanverband, zur Voraussetzung haben.

Die so zu bildenden Kleinbistümer sollten nur mit einer entsprechend kleinen Kurie ausgestattet werden. Die angegebene Größenordnung (150000 bis 250000 Katholiken) ist ein Kompromiß zwischen Denkanstößen aus dem Referat von Prof. *Rahner*, welches eine mögliche zukünftige Situation der Kirche voraussetzt, und der Beibehaltung der jetzigen Zirkumskription, keinesfalls eine *conditio sine qua non*. Sie orientiert sich am Begriff des Oberzentrums aus der kommunalen Raumordnung. Dieses wurde als Mindestgröße postuliert. Die konsequente Anwendung dieses Grundsatzes würde zu einer Vermehrung der Bistümer in der BRD auf etwa hundert führen. In der Plenumsdiskussion wurde wegen der damit verbundenen gewissen Abwertung des Bischofsamtes die Zahl 60 als obere Grenze genannt. Die Verhältnisse der Kirche in Frankreich mögen mehr unterschwellig einen Einfluß auf die Überlegungen ausgeübt haben.

Während an dem Vorschlag zur zeitlichen Begrenzung der Amtsausübung unbedingt festzuhalten sei, lasse der Modus der Bestellung (Ernennung, Ernennung anhand von Vorschlägen, Wahl mit dem Recht des Vetos) durchaus verschiedene Möglichkeiten offen.

Peter Inhoffen